

Terminplan

laut Punkt C.7 des Programmabkommens zwischen Kindergärten, Schulen und territorialen Diensten

Erstabklärung auf Antrag der Kindergarten/ Schulen	Die Kindergärten/Schulen leiten die Anträge um Abklärung laufend und nicht gebündelt per E-Mail an die institutionelle Adresse des zuständigen Psychologischen Dienstes weiter. Im Antrag legen die Kindergärten/Schulen auch die Ergebnisse der gezielten Beobachtungen und bei spezifischen Lernstörungen die Ergebnisse der Früherkennung, die daraus abgeleiteten Maßnahmen und deren Resultate dar. Anträge zur Überprüfung einer vermuteten Lese- und/oder Rechtschreib-Störung können frühestens am Ende der zweiten Klasse der Grundschule, jene zur Überprüfung einer vermuteten Rechenstörung frühestens ab der zweiten Hälfte der dritten Klasse der Grundschule gestellt werden.	Der Psychologische Dienst leitet laufend jene Anträge weiter, welche in die Zuständigkeit anderer Dienste fallen. Anträge, welche Mindeststandards bezogen auf die Vollständigkeit nicht erfüllen, können vom zuständigen Dienst mit einem entsprechenden Vermerk an die zuständige Institution zurückgeschickt werden. Abklärungsanträge über eine schwere Beeinträchtigung im Sozialverhalten werden spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen, alle anderen spätestens nach 6 Monaten.	Der für die Abklärung zuständige Dienst informiert die antragstellende Institution über jene Anträge, die aus verschiedenen Gründen nicht durchgeführt werden konnten. Diagnostische Dokumente, welche die inhaltlichen Vorgaben in wesentlichen Bereichen nicht erfüllen, können von der zuständigen Institution oder den Inspektoren/Inspektorinnen für Integration an die Verantwortlichen des ausstellenden Dienstes mit einem entsprechenden Vermerk zurückgeschickt werden.
Kontrolluntersuchungen im Rahmen der Übertritte	Im Kindergarten- und Schuljahr vor dem Übertritt: Bis spätestens 30. Juni übermitteln die Kindergärten und Schulen ausschließlich per E-Mail an die institutionelle Adresse des zuständigen Dienstes eine Liste mit – den Namen der von der Kontrolluntersuchung betroffenen Kinder, – dem Datum der aktuellen Diagnose – sowie dem/den Namen der für die aktuelle Abklärung verantwortlichen Person/en. Die Schulen legen für jedes Kind auch die „Einschätzung für die Verlaufskontrolle“ bei. Bei spezifischen Lernstörungen erfolgt keine Meldung für die Kontrolluntersuchung, wenn der klinische Befund laut Angaben im Dokument in der nachfolgenden Schulstufe noch gültig ist, außer es liegen Beobachtungen vonseiten der Schule vor, welche die Veränderung der didaktischen Maßnahmen und der Bewertungsmaßnahmen erforderlich machen könnten. Bei jenen Kindern, Schülerinnen und Schülern, für welche die Überprüfung der Diagnose für den Übertritt nicht termingerecht und nicht in der vorgegebenen Form beantragt wurde, erfolgt die Rückmeldung entsprechend später.		Bis spätestens 10. Februar übermittelt der zuständige Dienst den Kindergärten/Schulen durch die Familie (oder mit deren Einverständnis auf direktem Weg) die Ergebnisse der Kontrolluntersuchung für alle Kinder, Schülerinnen und Schüler mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 104/1992 (auch wenn diese auf den schulischen Kontext beschränkt sind). Bis spätestens 10. Juni werden den Familien (oder mit dem Einverständnis der Familie direkt der zuständigen Institution) die Ergebnisse der anderen Kontrolluntersuchungen übermittelt.
Überprüfung einjährig gültiger Diagnosen	Bis spätestens 31. Oktober beantragt die Schule per E-Mail an die institutionelle Adresse des zuständigen Dienstes die Überprüfung der Diagnose mit einjähriger Gültigkeit (pharmakoresistente Epilepsie, schwere Beeinträchtigung im Sozialverhalten). Der Antrag für die Überprüfung der schweren Beeinträchtigung im Sozialverhalten erfolgt mit dem Formular zur „Einschätzung für die Verlaufskontrolle“.		Bis spätestens 10. Februar übermittelt der zuständige Dienst durch die Familie (oder mit deren Einverständnis auf direktem Weg) den Kindergärten/Schulen die Ergebnisse der Kontrolluntersuchung für die einjährig gültigen Diagnosen.